

Leistungsvertrag

zwischen

der **Einwohnergemeinde Lützelflüh**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region Emmental**¹, vertreten durch die Regionalkonferenz
Emmental, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Trägerverein Gotthelf Zentrum Emmental Lützelflüh**, handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **Verein** genannt)

für die Beitragsperiode 2025 – 2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ [Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt]

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins

- ¹ Der Verein betreibt nach der Zweckbestimmung seiner Statuten das Gotthelf Zentrum Emmental Lützelflüh.
- ² Der Verein bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Vereins.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Sammlung: Der Verein pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung und orientiert sich dabei an den Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM). Der Verein:
 - a leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus;
 - b erweitert die Sammlung massvoll und in Übereinstimmung mit seinem Sammlungskonzept.
- ² Ausstellungen: Der Verein konzipiert und realisiert Ausstellungen, die mindestens regionale Beachtung finden. Er zeigt:
 - a eine Dauerausstellung zum Leben und Werk von Jeremias Gotthelf;
 - b professionell kuratierte Sonderausstellungen zu aktuellen und regionalen Themen.
- ³ Veranstaltungen: Die Institution organisiert ergänzend zu den musealen Formaten kulturelle Veranstaltungen mit professionellem Standard.
- ⁴ Kulturvermittlung: Der Verein spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Der Verein realisiert:
 - a öffentlich buchbare Vermittlungsangebote wie Führungen, themenvertiefende Workshops und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit;
 - b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Er stellt Begleitmaterial bereit, bietet Vorbesprechungen an, unterhält geeignete Räume für unterschiedliche Vermittlungsaktivitäten und präsentiert das Vermittlungsangebot auf der eigenen Website und/oder auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- ¹ Überprüfung Angebot: Der Verein überprüft das Angebot des Gotthelf Zentrums (Museum, Führungen, Anlässe) und passt es schrittweise an, um attraktiver für ein jüngeres Publikum zu werden.
- ² Erneuerung Team für die Museumsführungen: Um die Kontinuität zu sichern, leitet der Verein die personelle Erneuerung bei den Museumsführungen ein und setzt den Prozess kontinuierlich um.
- ³ Pädagogisches Begleitmaterial: Der Verein erarbeitet pädagogisches Begleitmaterial.
- ⁴ Einbinden Beirat: Der Verein bindet den Beirat in die Museumstätigkeiten und in die Weiterentwicklung des Museums ein.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus dem Kanton und der Region zusammen.

Art. 7 Zugang zum Angebot

- ¹ Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Um einen vergünstigten Zugang zu ermöglichen, prüft er entsprechende Partnerschaften wie zum Beispiel mit dem «Schweizer Museumspass».
- ² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

- ¹ Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam.
- ² Der Verein weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

Art. 9 Personelles

- ¹ Der Verein fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung. Informationen zum Themenbereich bietet die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (www.be.ch/gleichstellung).
- ² Der Verein gewährleistet die Lohnleichheit zwischen Mann und Frau.
- ³ Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- ⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

- ¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Der Verein pflegt einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt. Er orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 12 Qualitätssicherung

Der Verein sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 72'000.00**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:
 - a die Einwohnergemeinde Lützelflüh 49 Prozent, d. h. CHF 35'280.00,
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 28'800.00,
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 11 Prozent, d.h. CHF 7'920.00.
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung
- ³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

- ¹ Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- ² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins zu übernehmen.

Art. 17 Eigenleistungen

- ¹ Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Er erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen.
- ² Der Verein bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- ³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Gemeinde entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. März.
- ² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. März.
- ³ Die Regionalkonferenz Emmental stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Januar in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. April an die Kulturinstitution weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

- ¹ Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- ² Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 20 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- ² Der Verein unterbreitet der Regionalkonferenz Emmental und der Einwohnergemeinde Lützelflüh bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Veranstaltungslisten oder Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- ³ Die Regionalkonferenz Emmental leitet die Berichterstattung zeitig an den Kanton Bern weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter des Vereins sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch Regionalkonferenz Emmental.

Art. 22 Einsichtsrecht

- ¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein sein Angebot kostenlos besuchen.
- ² Der Verein erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

- ¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins, den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lützelflüh, die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft .
- ² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.
- ³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- ⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.
- ⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

- ¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.
- ² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

– Verein Gotthelf Zentrum Emmental, Lützelflüh

Lützelflüh, den

Der Präsident:

Der Sekretär:

Kurt Baumann

Thomas Multerer

- Gemeinderat Lützelflüh mit Beschluss-Nr. _____ vom _____
- Regionalversammlung der mit Beschluss vom _____
Regionalkonferenz Emmental
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental

Anhang 1: Reporting-Blatt

| Leistungen gemäss Artikel 3 | Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i> | Soll-Wert pro Jahr* | Ist-Wert 2025 | Ist-Wert 2026 | Ist-Wert 2027 | Ist-Wert 2028 |
|--|--|------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Sammlung | Lagerung und Betreuung der Sammlung: | | | | | |
| | - <i>Orientierung an ICOM-Richtlinien</i> | ja | | | | |
| | Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten: | | | | | |
| | - <i>Anzahl neue Objekte</i> | offen | | | | |
| | Ausleihe von Sammlungsobjekten | | | | | |
| Ausstellungen | - <i>Angebot vorhanden</i> | ja | | | | |
| | - <i>Anzahl ausgeliehene Objekte</i> | offen | | | | |
| | Präsentation von Dauerausstellungen: | | | | | |
| | - <i>Dauerausstellung vorhanden</i> | ja | | | | |
| | Präsentation von Sonderausstellungen: | | | | | |
| - <i>Anzahl neu eröffnete Sonderausstellungen insgesamt (alle 3 Jahre: 2026, 2029, etc.)</i> | 1: 2026 | | | | | |
| Zugänglichkeit Ausstellungen: | | | | | | |
| <i>Anzahl Öffnungstage</i> | 180 | | | | | |
| Veranstaltungen | <i>Durchführung von Kulturveranstaltungen</i> | | | | | |
| | - <i>Anzahl eigene Kulturveranstaltungen</i> | 6 | | | | |
| Kulturvermittlung | Öffentliche Kulturvermittlungsangebote: | | | | | |
| | - <i>Anzahl gebuchte Angebote</i> | 140 | | | | |
| | Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung: | | | | | |
| | - <i>Anzahl buchbare Angebote</i> | 4 | | | | |
| Begleitmaterial: | | | | | | |
| - <i>Angebot vorhanden</i> | ja | | | | | |
| Ausstrahlung | Statistische Angaben | | | | | |
| Publikumszahlen | <i>Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden</i> | ja | | | | |
| | <i>Anzahl Besucherinnen und Besucher (Museum und Kulturveranstaltungen)</i> | 3'500 | | | | |
| | <i>Anzahl Besucherinnen und Besucher des Zentrums</i> | offen | | | | |
| Schulische Vermittlung | <i>Anzahl teilnehmende Klassen</i> | 10 | | | | |
| Online-Auftritt | <i>Anzahl Besuche («Sessions») der Website</i> | offen | | | | |
| | <i>Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten («Follower/Abonnenten/Fans etc.») in den Social Media</i> | offen | | | | |
| | <i>Anzahl abonnierte Newsletter</i> | offen | | | | |
| Medienecho | <i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i> | offen | | | | |

| Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3 | Selbstdeklaration** | | | | | |
|--|--|-------|--|--|--|--|
| Zugang | <i>Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen</i> | ja | | | | |
| Lohngleichheit | <i>Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau</i> | ja | | | | |
| Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung | <i>Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung</i> | ja | | | | |
| Entschädigung Kulturschaffende | <i>Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände</i> | ja | | | | |
| Berufliche Vorsorge | <i>Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden</i> | ja | | | | |
| Freiwilligenarbeit | <i>Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol</i> | ja | | | | |
| Umweltschutz | <i>Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»</i> | ja | | | | |
| Personal | Personelle Angaben | | | | | |
| Personalbestand | <i>Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahresschnitt):</i> | offen | | | | |
| | <i>Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige, ohne strategisches Führungsorgan):</i> | offen | | | | |
| Finanzen | Finanzielle Angaben | | | | | |
| Jahresrechnung | <i>Ergebnis Jahresrechnung (Betrag)</i> | Offen | | | | |
| Eigenleistungen | <i>Kostendeckungsgrad***</i> | 60 % | | | | |
| Drittmittel | <i>Eingeworbene Drittmittel (Betrag)</i> | offen | | | | |

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Verein bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

*** Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben; er berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

| Vorhaben gemäss Artikel 4 | Massnahmen | Stand 2025 | Stand 2026 | Stand 2027 | Stand 2028 |
|--|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Überprüfung Angebot | <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung des Angebots des Gotthelf Zentrums (Museum, Führungen, Anlässe) - Schrittweise Anpassung des Angebots, um attraktiver für ein jüngeres Publikum zu werden. | | | | |
| Erneuerung Team für die Museumsführungen | <ul style="list-style-type: none"> - Um die Kontinuität zu sichern, Einleitung der personellen Erneuerung bei den Museumsführungen - Kontinuierliche Umsetzung des Prozesses | | | | |
| Pädagogisches Begleitmaterial | <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung pädagogisches Begleitmaterial | | | | |
| Einbinden Beirat | <ul style="list-style-type: none"> - Einbinden Beirat in die Museumstätigkeiten und in die Weiterentwicklung des Museums | | | | |

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental

Die Standortgemeinden der regionalen Kulturinstitutionen (Burgdorf, Langnau und Lützelflüh) leisten den vertraglich festgelegten Wert als Standortgemeinde gemäss Art. 14 und zusätzlich einen Beitrag als «übrigen Gemeinden der Region».

Die übrigen Gemeinden werden aufgrund der Pendlerstatistik (d.h. der Distanzen zum Kulturangebot) in zwei Kreise eingeteilt: einfacher Beitrag (blau) bzw. doppelter Beitrag (violett).

| Gemeinde | Gesamtbeitrag pro Gemeinde 2025-2028 | Jährlicher Beitrag pro Gemeinde 2025-2028 |
|--------------------------|---|--|
| Lützelflüh | 0.00 | 0.00 |
| Burgdorf | 4'352.40 | 1'088.10 |
| Langnau i.E. | 2'423.80 | 605.95 |
| Aefligen | 496.60 | 124.15 |
| Alchenstorf | 262.00 | 65.50 |
| Eggiwil | 1'110.80 | 277.70 |
| Ersigen | 931.20 | 232.80 |
| Hasle b.B. | 1'470.20 | 367.55 |
| Heimiswil | 737.60 | 184.40 |
| Hellsau | 96.00 | 24.00 |
| Kernenried | 249.20 | 62.30 |
| Kirchberg | 2'683.60 | 670.90 |
| Krauchthal | 1'077.60 | 269.40 |
| Lauperswil | 1'196.20 | 299.05 |
| Lyssach | 650.60 | 162.65 |
| Oberburg | 1'308.20 | 327.05 |
| Rüderswil | 1'072.40 | 268.10 |
| Rüdtligen-Alchenflüh | 1'093.80 | 273.45 |
| Rüegsau | 1'466.00 | 366.50 |
| Rüti b. Lyssach | 76.20 | 19.05 |
| Signau | 1'182.60 | 295.65 |
| Trub | 598.60 | 149.65 |
| Trubschachen | 666.60 | 166.65 |
| Wynigen | 935.80 | 233.95 |
| Affoltern | 250.60 | 62.65 |
| Bätterkinden | 739.40 | 184.85 |
| Dürrenroth | 238.20 | 59.55 |
| Hindelbank | 602.20 | 150.55 |
| Höchstetten | 62.40 | 15.60 |
| Koppigen | 473.60 | 118.40 |
| Röthenbach i.E. | 265.20 | 66.30 |
| Rumendingen | 18.00 | 4.50 |
| Schangnau | 206.00 | 51.50 |
| Sumiswald | 1'132.60 | 283.15 |
| Trachselwald | 217.20 | 54.30 |
| Utzenstorf | 995.00 | 248.75 |
| Wiler b. Utzenstorf | 223.20 | 55.80 |
| Willadingen | 45.20 | 11.30 |
| Zielebach | 73.80 | 18.45 |
| <i>Rundungsdifferenz</i> | -0.60 | -0.15 |
| Total | 31'680.00 | 7'920.00 |